

Der Startschuss ist gefallen

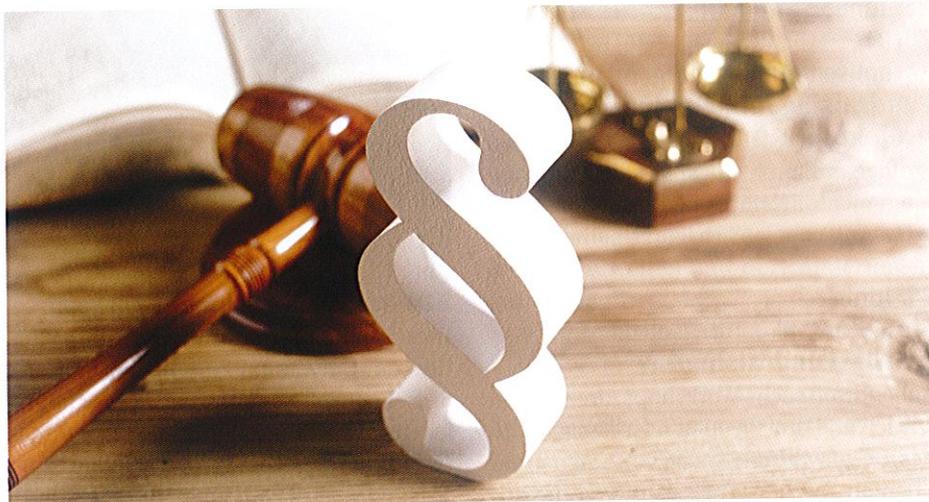
Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
 Von Dr. Christoph Degen und Dr. Roman Baumann Lorant

Parlamentarische Initiative mit acht Forderungen

Eine weitere Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz ist in greifbarer Nähe gerückt: Am 9. Dezember 2014 reichte Ständerat Werner Luginbühl (BDP) eine parlamentarische Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz ein. Diese basiert auf einem Massnahmenkatalog, den eine Expertengruppe im vergangenen Jahr erarbeitet hat. Den Kern der Initiative bilden acht Forderungen zu mehr Branchentransparenz, erhöhter Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit und der Optimierung der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen. Es geht um gezielte Anpassungen in verschiedenen Bereichen, die das Stiften und das Führen von Stiftungen erleichtern sollen, ohne dabei zusätzliche administrative Lasten auszulösen. Eine Totalrevision des Stiftungsrechts ist nicht erforderlich.

Das Parlament wird aufgefordert, eine Anpassung der Gesetzgebung vorzunehmen, die eine regelmässige Publikation von Daten zu gemeinnützigen Organisationen durch das Bundesamt für Statistik ermöglicht. Weiter werden Revisionen im Stiftungszivilrecht gefordert: etwa eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde, eine Optimierung der Stifterrechte durch mehr Änderungsmöglichkeiten an bereits bestehenden Stiftungen sowie die Vereinfachung von Urkundenrevisionen in dem Sinn, dass nicht mehr eine notarielle Beurkundung der beabsichtigten Änderung erforderlich ist. Ausserdem ist vorgesehen, eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen einzuführen.

Neu sollen ehrenamtlich tätige Organmitglieder von Organisationen mit nicht wirtschaftlichem Zweck (Stiftungsräte und Vereinsvorstände) von einem Haftungsprivileg profitieren können. Geplant ist, eine Haf-



tung bei leichter Fahrlässigkeit auszuschliessen, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige statutarische Regelung existiert.

Schliesslich sieht die parlamentarische Initiative Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht vor. Erben sollen die Möglichkeit erhalten, einmal einen erhöhten Spendenabzug geltend zu machen, wenn sie im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr beziehungsweise im Jahr der Erbteilung eine Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation aus dem Nachlass vornehmen. Weiter ist beabsichtigt, einen Spendenvortrag auf spätere Veranlassungsperioden einzuführen, wenn die zulässige jährliche Höchstgrenze (heute in aller Regel 20% des Einkommens) überschritten ist. Zuletzt soll keine Verweigerung beziehungsweise kein Entzug der Steuerbefreiung einer juristischen Person erfolgen dürfen, wenn sie ihre Organmitglieder angemessen honoriert. Zivilrechtlich sind solche Vergütungen seit jeher zulässig und sollen dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.

Die parlamentarische Initiative wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte in der vorberatenden Kommission des Ständerats behandelt.

Strengere Kriterien für Bekanntmachungsleistungen

Bekanntmachungsleistungen, die zwischen gemeinnützigen Organisationen und deren Partnern vereinbart werden, sind von der Mehrwertsteuer (MWST) weiter ausgenommen. Der Zweck einer Bekanntmachungsleistung besteht darin, den Zuwender – in der Regel ein Unternehmen – mit einer Organisation oder einem Anlass zu verbinden, um damit seinen Bekanntheitsgrad und sein Image zu fördern.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat durch eine Praxisänderung zum 1. Januar diese Steuerausnahme allerdings eingeschränkt (vergleiche MWST-Info 04 „Steuerobjekt“, Ziffer 6.27). Eine Bekanntmachungsleistung ist danach nur dann von der Mehrwertsteuer ausgenommen, wenn für das Publikum erkennbar ist, dass auf das soziale Engagement eines Unternehmens gegenüber einer gemeinnützigen Organisation aufmerksam gemacht wird oder sich diese Tatsache aus den Umständen ergibt. Fehlt es an dieser Erkennbarkeit, liegt eine Werbeleistung vor, die der Mehrwertsteuer unterfällt.

Aufgrund dieser Praxisänderung tun gemeinnützige Organisationen gut daran, ausdrücklich auf die Unterstützung beziehungsweise das soziale Engagement hinzuweisen, etwa durch die Wendung „dieser Anlass kann stattfinden dank der freundlichen Unterstützung von...“.

Trotz dieser Verschärfung ist *ein* Kelch an den gemeinnützigen Organisationen vorübergezogen: Im Vorentwurf der laufenden Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes war noch vorgesehen, die Ausnahme für Bekanntmachungsleistungen abzuschaffen. Nach Interventionen im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren sah der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. Februar dieses Jahres aber von der Abschaffung ab.

Neues Urteil zur Haftung der Stiftungsaufsicht

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem vergangenen Herbst hat erneut gezeigt, dass Stiftungs-

aufsichten nur in spezifischen Fällen in die Autonomie der betreuten Organisationen eingreifen dürfen: Ein Beistand (heute Sachwalter) einer Stiftung unter Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) schloss für die Stiftung mit dem ehemaligen Stiftungsratspräsidenten einen Vergleich ab. Es ging um das Erbe der Stifterin, welche die Stiftung als Alleinerbin eingesetzt hatte. Der amtierende Stiftungsrat war der Auffassung, der Beistand habe einen für die Stiftung ungünstigen Vergleich abgeschlossen, wofür die ESA einzustehen habe. Das Bundesverwaltungsgericht lehnte die Haftung der ESA ab (Urteil vom 14. Oktober 2014, Aktenzeichen A - 798/2014). Beim Abschluss des Vergleichs sei dem Beistand ein Ermessen zugestanden, das er im vorliegenden Fall rechtmässig ausgeübt habe. Bei dieser Ausgangslage dürfe die ESA nicht eingreifen. Es habe folglich keine Amtspflichtverletzung der ESA vorgelegen und eine Staatshaftung sei zu verneinen.



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Degen** ist Geschäftsführer von proFonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Do-

zent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut der Universität Fribourg (VMI), Referent am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsratsbeziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.



Dr. Roman Baumann Lorant ist Rechtsanwalt und stellvertretender Geschäftsführer von proFonds. Daneben ist er Präsident der Stiftung für

Menschen mit seltenen Krankheiten und ebenfalls Referent am CEPS.

Anzeige

Lotse für die Welt der guten Taten

Jetzt bestellen!

E-Mail: abo@die-stiftung.de
Tel.: 0049 (89) 2000 339-0
Fax: 0049 (89) 2000 339-39
www.die-stiftung.de

